



# Satzung

Stand: 03.03.16

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Körschtalschule e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Körschtalschule Plieningen in allen ihren Belangen zu fördern und auf die Schaffung einer lebendigen, die Schulzeit überdauernden, sich über alle Gemeinden des Einzugsbereichs erstreckenden Schulgemeinschaft hinzuwirken.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe wird der Verein sich für die Interessen der Schule einsetzen und um Verständnis für Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag werben und durch zusätzliche Beschaffung von Einrichtungen, Lehrmitteln und Instrumenten, Beteiligung an den Kosten für Exkursionen, Schullandheimaufenthalten und anderen Schulveranstaltungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Darüber hinaus fördert der Verein die Betreuung der Schüler und Schülerinnen.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten und es erfolgt auch keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden durch einmalige und laufende Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab 18 Jahren), rechtsfähigen Vereine und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



# Satzung

Die Mitgliedschaft endet in der Regel durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person, durch Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder Auflösung der als Mitglied aufgenommen juristischen Personen.

Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Schuljahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

### **(1) Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagungsordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.



# Satzung

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

- Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Der Ausschluss von Mitgliedern
- Die Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms, sowie die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel
- Der Jahresbericht, die Rechnungsberichte des Kassenvorführens/der Kassenvorführerin und der Kassenvorprüfers/innen
- Die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung der Förderanträge über 500 €

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenvorprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenvorprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Kassenvorprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## **(2) Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- Kassierer,
- Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.



# Satzung

Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über Förderanträge bis zu einem Betrag von 500 Euro.

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kommt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

### **(3) Der Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Schulleiter
- Vorsitzender Elternbeirat
- Schulsprecher
- Pädagogische Leitungen Ganztageschulen (Primar- und Sekundarstufe)

Diese Personen sind per Amt Mitglied im Beirat. Darüber hinaus werden für die Dauer von einem Jahr in der Gesamtlehrerkonferenz jeweils

- Je ein Lehrer als Vertretung für den Primär- und Sekundarbereich gewählt.

Der Beirat nimmt zweimal im Jahr an einer Sitzung des Vorstandes teil. Der Beirat hat die Aufgabe dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

### **§6 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Erziehung oder Volks und Berufsbildung.

Der genaue Verwendungszweck wird von der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, durch Beschluss bestimmt. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden der



# Satzung

Aufhebung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Beschluss zur Verwendung fasst.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister Nr. VR 5605 eingetragen am 11.05.1995